
Unabhängige Vereinbarung zum Ankauf der Kundendaten neben Vertragshändlervertrag hindert analoge Anwendung des § 89b HGB

An der für eine analoge Anwendung des § 89b HGB für Vertragshändler erforderlichen Voraussetzung der Überlassung des Kundenstamms nach Vertragsbeendigung an den Unternehmer fehlt es, wenn der Vertragshändlervertrag keine diesbezügliche Regelung enthält und die Parteien eine gesonderte, vom Händlervertrag unabhängige Vereinbarung („Vereinbarung zur Überlassung von ...-Kundendaten für Zwecke der Kundenbetreuung durch ... und zur Marktforschung“) getroffen haben, in der sich das Unternehmen verpflichtet nach Vertragsbeendigung die Kundendaten nicht mehr zu nutzen und zu löschen, falls nicht der Vertragshändler binnen drei Monaten das in der Vereinbarung bereits bindend abgegebene Angebot zum Ankauf der Kundendaten gegen Zahlung eines pauschalen Kaufpreises annimmt. Bei einer derartigen Vertragsgestaltung handelt es sich um eine nach Beendigung des Händlervertrags getroffene Vereinbarung, der die zwingende Regelung des § 89b Abs. 4 HGB nicht entgegensteht.

OLG München, Urteil vom 31.07.2013 - Aktenzeichen 7 U 516/13 - Revision beim BGH anhängig unter dem Aktenzeichen VII ZR 315/13

Die Richter des 7. Senates des OLG München beurteilten den zugrunde liegenden Sachverhalt vollkommen anders als das erste Instanzgericht. Dem klagenden Kfz-Händler stehe nämlich ein Handelsvertreterausgleichsanspruch gegen den Autohersteller gem. § 89 b HGB analog als Vertragshändler nicht zu.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 1996, 747, m.w.N.) sei eine entsprechende Anwendung des § 89 b HGB auf Vertragshändler unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erforderlich sei dafür, dass zwischen dem Vertragshändler und einem Hersteller oder Lieferanten ein Rechtsverhältnis bestehe, das über bloße Käufer-Verkäufer-Beziehung hinausgehe. Der Vertragshändler müsse aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen so in die Absatzorganisation des Herstellers eingegliedert sein, dass er wirtschaftlich in weitem Umfang Aufgaben zu erfüllen habe, die sonst einem Handelsvertreter zukämen. Der Vertragshändler müsse ferner dem Hersteller gegenüber vertraglich verpflichtet sein, diesem beim Ausscheiden aus der Absatzorganisation seinen Kundenstamm zu überlassen, so dass der Hersteller sich den Kundenstamm des Händlers dann sofort und ohne weiteres nutzbar machen könne, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Verpflichtung zur Überlassung des Kundenstamms erst im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder schon während der Vertragszeit durch laufende Unterrichtung des Herstellers über Geschäftsabschlüsse und Kundenbeziehungen zu erfüllen sei, vorausgesetzt nur, dass der Hersteller hierdurch tatsächlich in die Lage versetzt werde, den Kundenstamm nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter zu nutzen.

Die Richter des OLG München nahmen die Annahme des Erstgerichts, dass aufgrund der vorliegenden Vertragsgestaltung der Kfz-Händler in die Absatzorganisation des beklagten Herstellers eingebunden gewesen sei zur Kenntnis. Diese Frage könne jedoch dahinstehen, da es vorliegend an der weiteren, für die analoge Anwendung des § 89 b HGB erforderlichen Voraussetzung der Pflicht zur Übertragung des Kundenstamms auf den Hersteller dergestalt, dass dieser hierdurch tatsächlich in die Lage versetzt werde, den Kundenstamm nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter zu nutzen, fehle.

Der Händlervertrag selbst enthalte keine Verpflichtung zur Übermittlung von Kundendaten. Entgegen der Auffassung des Kfz-Händlers ergebe sich aus den von ihm zitierten Vertragsklauseln eine Pflicht, dem Hersteller seinen Kundenstamm zu übertragen bzw. seine Kundendaten an diesen zu übermitteln, so dass sich der Hersteller die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne weiteres nach Vertragsende nutzbar machen könne, nicht.

Soweit sich der Kfz-Händler auf Ziffer 9.2 des Vertrags berufe, müsse ihm entgegen gehalten werden, dass danach der Händler lediglich verpflichtet sei, den beklagten Hersteller "fortlaufend einen Überblick über das Verkaufsgeschehen zu geben", wozu die unverzügliche Einreichung von Auftragseingangs-, Zulassungs- und Auslieferungsmeldungen gehörten. Da diese Meldungen ausdrücklich in anonymisierter Form erfolgen konnten und ausdrücklich die Überlassung von Kundendaten hierzu nicht erforderlich gewesen sein soll, könne in der Klausel aufgrund ihres Wortlauts gerade keine Pflicht zur Überlassung von Kundendaten gesehen werden.

Auch der Regelung in Ziffer 9.3 des Händlervertrags könne eine Pflicht zur Übermittlung der Kundendaten im Zusammenhang mit den dort genannten Verpflichtungen des Händlers nicht entnommen werden. Geregelt werde die Teilnahmepflicht am Betriebsvergleich und die Pflicht zur Vorlage der Jahresabschlussunterlagen zur Einsichtnahme der Beklagten. Da diese Unterlagen Kundendaten nicht enthielten, könne auch eine nur mittelbare Offenlegung dieser Daten der Vertragsklausel nicht entnommen werden.

Ziffer 9.4 regule die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der Mängelhaftungsabwicklung. Eine in diesem Zusammenhang durch Einsicht in Geschäftsunterlagen gewonnene Kenntnis von Kundendaten, dürfe danach der Hersteller ausschließlich für die Mängelabwicklung nutzen und müsse sie umgehend nach Erreichung oder Wegfall der genannten Zwecke vernichten oder löschen. Auch nach dieser Regelung könne von einer Verpflichtung zur Übermittlung der Kundendaten mit der Folge, dass sich der Hersteller nach Vertragsbeendigung die Vorteile des Kundenstammes ohne weiteres nutzbar machen könne, nicht die Rede sein.

Schließlich enthalte Ziffer 9.4 im letzten Absatz die Regelung, dass jede weitergehende Übermittlung oder Nutzung von Kundendaten - vorbehaltlich etwaiger anderer, freiwillig und unabhängig von diesem Vertrag getroffener Absprachen in einer gesonderten Vereinbarung zur Überlassung von Kundendaten von B. Kundendaten (im folgenden KBP-Vereinbarung) - stets der vorherigen Zustimmung des Händlers bedürfe. Der klagende Kfz-Händler habe eine derartige (ergänzend) getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien nicht behauptet.

Allein durch die Unterzeichnung dieser selbständigen KBP-Vereinbarung habe sich der Händler unzweifelhaft verpflichtet, Kundendaten während der Laufzeit des Händlervertrags an den Hersteller zu übermitteln und damit diesem die Möglichkeit eingeräumt, diese Daten zu nutzen. Der Abschluss der KBP-Vereinbarung sei jedoch nicht Voraussetzung für den Händlervertrag gewesen. Der Händler habe das Ansinnen des Herstellers ablehnen können, ohne sich vertragswidrig zu verhalten. Zudem gewähre Ziffer I.5. der KBP-Vereinbarung dem Vertragshändler auch während der Laufzeit des Händlervertrags ein Kündigungsrecht bezüglich der Überlassung der Kundendaten ohne Auswirkungen auf den Händlervertrag.

Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Ziffern I.5. und I.6. der KBP-Vereinbarung habe sich der Hersteller nach Beendigung des Händlervertrags auch den Kundenstamm des Händlers nicht sofort und ohne weiteres nutzbar machen können. Die beklagte Hersteller sei vielmehr verpflichtet gewesen, nach Beendigung der Teilnahme des Händlers an der B. Kundenbetreuung die überlassenen Daten zu sperren, ihre Nutzung einzustellen und auf Verlangen des Händlers zu löschen. Damit entfalle auch die Grundlage für eine analoge Anwendung des § 89 b HGB. Sinn des Ausgleichsanspruch sei es, dem Handelsvertreter für einen auf seiner Leistung zurückzuführenden, in Folge der Beendigung des Vertrags nicht mehr vergüteten Vorteil des Unternehmers, wie er in der Nutzung eines Kundenstammes liege, eine weitgehend durch Billigkeitsgesichtspunkte bestimmte Gegenleistung zu verschaffe. Zur Überlassung und damit Nutzbarmachung ihres Kundenstammes sei der beklagte Hersteller vertraglich gerade nicht verpflichtet gewesen.

Eine abweichende Beurteilung ergebe sich nach Auffassung des Senats auch nicht daraus, dass die Beklagte bereits in der KBP-Vereinbarung dem Vertragshändler ein bindendes Angebot zum Ankauf der Kundendaten nach Vertragsende gemacht habe und der Vertragshändler dieses Angebot hätte annehmen können, mit der Folge, dass der hierfür von der Beklagten angebotene Kaufpreis geschuldet gewesen sei. Festzuhalten sei, dass der Händler eine Verpflichtung zur Annahme des Angebots nicht eingegangen sei. Er könne vielmehr binnen drei Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit das Angebot der Beklagten annehmen. Die Klausel stelle keinen Verstoß gegen die zwingende Natur des

Ausgleichsanspruchs gem. § 89 b Abs. 4 HGB dar. Nur bei Vorliegen aller Analogievorsetzungen sei der Ausgleichsanspruch des in Deutschland tätigen Vertragshändlers gemäß § 89 b HGB zwingend und könne vor Vertragsbeendigung weder durch Formularvereinbarung noch durch Individualabrede ausgeschlossen oder geschmälert werden. Im vorliegenden Fall gelange jedoch im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung aufgrund der Regelung in der KBP-Vereinbarung, wonach der Beklagten eine Nutzung der Kundendaten nach Vertragsende untersagt werde, ein Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers nicht zum Entstehen, da es an dem Erfordernis der Übertragungspflicht des Kundenstamms fehle. Erst nach Beendigung des Händlervertrags und zwar durch die Annahme des Angebots der Beklagten zur Übertragung des Kundenstamms würden die Parteien hierüber eine Vereinbarung treffen. Eine nach Vertragsbeendigung getroffene Abrede, die materiell dem Ausgleichsanspruch vergleichbare Regelungen enthalte, schließe § 89 b Abs. 4 HGB jedoch nicht aus. Der Senat sah in der Gesamtschau der vorliegenden Vertragsgestaltung auch keine unzulässige Umgehung der zwingenden Norm des § 89 b HGB.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.